

Monega KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT mbH, Köln

BESONDERE HINWEISE AN DIE ANLEGER DES SONSTIGEN SONDERVERMÖGENS:

NORDIX EUROPEAN CONSUMER CREDIT FONDS C (ISIN DE000A2P37M1)
NORDIX EUROPEAN CONSUMER CREDIT FONDS V (ISIN DE000A3CQVV6)

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des Sonstigen Sondervermögens

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie darüber, dass mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 27. August 2024 die folgenden Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sonstigen Sondervermögens mit Wirkung zum

1. Oktober 2024

in Kraft treten:

I. Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen.

1. Änderung der Präambel:

In der Präambel wird der Halbsatz „deren Anteilsausgabe- und Rücknahmepreise gemäß § 170 Satz 2 KAGB mindestens zweimal im Monat ermittelt werden“ gestrichen. Die Präambel lautet künftig wie folgt:

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Sonstigen Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonstige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

Erläuterung der Änderung:

Zukünftig gibt es unabhängig von der Frequenz der Anteilwertermittlung einheitliche Allgemeine Anlagebedingungen für alle Sonstigen Sondervermögen der Monega, die keine Mikrofinanzfonds sind.



2. Änderung von § 8 „Investmentanteile“

§ 6 Investmentanteile wird um einen neuen Absatz 6 ergänzt:

- 6) *Darüber hinaus darf das Sonstige Sondervermögen Anteile oder Aktien an folgenden Investmentvermögen weiter halten, soweit diese zulässig vor dem 22. Juli 2013 nach den untenstehenden Regelungen erworben wurden:*
- a) *Immobilien-Sondervermögen gemäß § 66 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung (InvG) (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Sondervermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen, und*
 - b) *Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 InvG und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Investmentvermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen.*

Erläuterung der Änderung:

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen von Fondsübernahmen auch Fondsanteile gemäß § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen erworben werden, was bisher nicht der Fall war, aber durch die Allgemeinen Anlagebedingungen entsprechend abbildbar sein muss.

3. Änderung von § 16 „Anteile“

§ 16 Anteile lautet zukünftig wie folgt:

§ 16 Anteile

1. *Die Anteile am Sonstigen Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.*
2. *Verbrieft Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sonstigen Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.*
3. *Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.*

Erläuterung der Änderung:

Orientierung am Standard der Musteranlagebedingungen des BVI einschließlich der Schaffung der Möglichkeit zur Begebung elektronischer Anteile.

4. Änderung von § 18 „Ausgabe- und Rücknahmepreise“

§ 18 Anteile lautet zukünftig wie folgt:

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem Sonstigen Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 2 dieser AABen unterschiedliche Anteilklassen für das Sonstige Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen zum nächsten Ausgabe-/ Rücknahmepreis, wenn die Order vor dem von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt festgesetzten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist. Geht die Order nach dem von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt festgesetzten Orderannahmeschluss ein, erfolgen die Ausgabe und Rücknahme zu dem übernächsten Ausgabe-/ Rücknahmepreis.

Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Wertermittlungstag ermittelt. Sofern in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, gilt Folgendes: Wertermittlungstage sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Gesellschaft und des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, die Wochentage Montag bis Freitag („Wertermittlungstage“, jeder einzelne ein „Wertermittlungstag“). Gesetzliche Feiertage am Sitz der Gesellschaft sind: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November) sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember). Anleger können grundsätzlich an jedem Wertermittlungstag das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben, vorbehaltlich etwaiger Rücknahmeaussetzungen oder -beschränkungen gemäß § 17. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt ebenfalls grundsätzlich an jedem Wertermittlungstag, vorbehaltlich einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen gemäß § 17 Abs. 1.

Zusätzlich können in den BABen weitere Tage angegeben sein, die zwar Börsentage sind, an denen jedoch eine Wertermittlung unterbleibt.

Erläuterung der Änderung:

Die Anpassung des § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen erfolgt aus klarstellenden Gründen.

In § 18 Abs. 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen wird die Definition der Bewertungstage für die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Anteilwerts sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises konkretisiert. Darüber hinaus wird die Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen dokumentiert.

5. Änderung von § 19 „Kosten“

§ 19 Kosten lautet zukünftig wie folgt:

§ 19 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sonstigen Sondervermögen belastet werden können, genannt. Es erfolgt eine Abgrenzung der Kosten, so dass bis zu deren Entnahme eine Verbindlichkeit beim Sondervermögen entsteht und der tatsächliche Entnahmezeitpunkt keinen Einfluss auf den Nettoinventarwert hat. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

Erläuterung der Änderung:

Die redaktionellen Anpassungen des § 19 der Allgemeinen Anlagebedingungen erfolgt mit dem Ziel, eine bessere Kostentransparenz für die Anleger zu schaffen. Durch die Einfügung von § 19 S. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen wird klargestellt, dass bei der Belastung des Sondervermögens durch Aufwendungen und Vergütungen zunächst eine Verbindlichkeit beim Sondervermögen entsteht und abgegrenzt wird, so dass der tatsächliche Entnahmezeitpunkt keine Auswirkungen auf den Nettoinventarwert hat.

6. Einfügung des § 25a „Streitbeilegungsverfahren“

Der nachfolgende § 25a wurde neu eingefügt:

§ 25a Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.“ als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI

Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Unter den Linden 42

10117 Berlin

www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: info@monega.de.

Erläuterung der Änderung:

Sowohl das Streitbeilegungsverfahren vor der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als auch das Online-Streitbeilegungsverfahren der EU gelten auch für Sonstige Sondervermögen der Gesellschaft. Aus diesem Grund wurde klarstellend die entsprechende Formulierung aufgenommen.

II. Änderung der Besonderen Anlagebedingungen.

1. Änderung der Präambel:

In der Präambel wird der Halbsatz „deren Anteilsausgabe- und Rücknahmepreise gemäß § 170 Satz 2 KAGB mindestens zweimal im Monat ermittelt werden“ gestrichen. Die Präambel lautet künftig wie folgt:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen

nordIX European Consumer Credit Fonds,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen für Sonstige Sondervermögen ("AABen") gelten.

Erläuterung der Änderung:

Zukünftig gibt es unabhängig von der Frequenz der Anteilwertermittlung einheitliche Allgemeine Anlagebedingungen für alle Sonstigen Sondervermögen der Monega, die keine Mikrofinanzfonds sind. Aus diesem Grund wurde der Bezug hierauf in den Besonderen Anlagebedingungen angepasst.

2. Änderung von § 27 „Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen“

In den Absätzen 2 bis 4 und 9 des § 27 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen wurde der Ausdruck „Anlageschwerpunkt“ durch „Anlagegrundsätze“ ersetzt.

Erläuterung der Änderung:

Grund hierfür sind redaktionelle Anpassungen an die Anlagebedingungen der übrigen Investmentvermögen der Gesellschaft.

3. Änderung von § 31 „Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis“ sowie § 32 „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“

Die §§ 31 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie § 32 „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ lauten zukünftig wie folgt:

§ 31 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 1. Der Anteilwert, der Nettoinventarwert sowie die Ausgabe und Rücknahmepreise einer jeden Anteilklasse werden gemäß § 18 Absatz 4 der AABen an jedem 15. eines Monats sowie an jedem letzten Börsentag eines Monats ermittelt („Wertermittlungstag“). Sollte der 15. eines Monats kein Börsentag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauffolgende Börsentag als Wertermittlungstag.*
- 2. Abweichend hiervon werden die Anteilwerte einmalig im Rahmen der Auflegung des Sondervermögens zum Auflegungstermin ermittelt.*
- 3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis einer jeden Anteilklasse wird an jedem Wertermittlungstag bekanntgegeben.*
- 4. Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 3,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.*
- 5. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.*

§ 32 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

- 1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt ausschließlich auf die in § 31 Absatz 1 genannten Wertermittlungstage („Ausgabetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Wertermittlungstag ermittelten Ausgabepreis.*
- 2. Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse sind bis 10:30 Uhr zum 15. eines Monats oder zum letzten Börsentag eines Monats gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauffolgenden Ausgabetales abgerechnet. Sollte der 15. des Monats kein Börsentag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der jeweils darauffolgende Börsentag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetales eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.*

3. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt – sofern der Gesamtwert einer Rückgabeorder den Betrag von 3.500.000 Euro nicht überschreitet – ausschließlich auf die in § 31 Abs. 1 genannten Wertermittlungstage („Rücknahmetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Wertermittlungstag ermittelten Rücknahmepreis. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 33.
4. Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse sind am jeweiligen Rücknahmetag bis 10:30 Uhr durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“) und werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetages abgerechnet. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Rücknahmetages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen. Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.
5. Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen spätestens der zweite Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, zu dem der Auftrag ausgeführt wurde. Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperrkonto der Gesellschaft bei der Verwahrstelle gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.

Erläuterung der Änderung:

Die redaktionelle Anpassung des § 31 Absätze 1, 3 und 4 sowie § 32 Absätze 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen erfolgt mit dem Ziel, eine bessere Kostentransparenz für die Anleger zu schaffen. In Ergänzung zu den jeweils bestehenden Regelungen konkretisieren die Einfügungen, dass an den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, der Nettoinventarwert des letzten vorangegangenen Wertermittlungstages so lange fortgeschrieben wird, bis ein neuer Nettoinventarwert ermittelt wird.

4. Änderung von § 33 „Sonderregelung der Rückgabefrist und Anteilrücknahme“

§ 33 Sonderregelung der Rückgabefrist und Anteilrücknahme lautet zukünftig wie folgt:

§ 33 Sonderregelung der Rückgabefrist und Anteilrücknahme

1. Soweit der Gesamtwert einer Rückgabeorder den Betrag von 3.500.000 Euro überschreitet, erfolgt die Rücknahme durch die Gesellschaft abweichend von § 32 Abs. 3 der Besonderen Anlagebedingungen, lediglich jeweils zum 30.06 und 30.12 eines jeden Jahres (Rücknahmetermin). Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse sind in diesen Fällen spätestens 3 Monate vor dem Rücknahmetermin bis 10:30 Uhr durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“) und werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetermins abgerechnet. Sollte der 30. eines Monats kein

Börsentag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauffolgende Börsentag als Rücknahmetermin. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Rücknahmetermins für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauf folgenden Rücknahmetermin dieser Anteilklasse herangezogen. Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

2. *Abrechnungstag ist für die Rücknahme von Anteilen zum Rücknahmetermin spätestens der zweite Bankgeschäftstag nach dem Rücknahmetermin, zu dem der Auftrag ausgeführt wurde.*

Erläuterung der Änderung:

Die Betragsschwelle einer Rückgabeorder für die Auslösung der Rückgabefrist in § 33 Absatz 1 wurde aufgrund der verbesserten Liquiditätssituation im Sondervermögen von 100.000 Euro auf 3.500.000 Euro angehoben.

5. **Änderung von § 34 „Kosten“**

§ 34 Kosten lautet zukünftig wie folgt:

§ 34 Kosten

1. *Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:*

- a. *Verwaltungsvergütung*

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,75 Prozent des jeweils am letzten vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.

- b. *Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind*

- aa. *Externe Portfoliomanager oder Berater*

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des Sonstigen Sondervermögens auslagern. Derzeit zahlt die Gesellschaft für das ausgelagerte Portfoliomanagement des Sonstigen Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,675 Prozent des jeweils am letzten vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens. Die Kosten hierzu werden durch die Verwaltungsvergütung nach Absatz 1a) abgedeckt. Die Gesellschaft erhält zusätzlich zur Weitergabe an die Verbriefungsplattformen für die Emission, laufende Betreuung und Verwaltung der zugrunde liegenden Konsumentenkredite eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,175 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens, bezogen auf den jeweiligen Durchschnitt des Anteils der Darlehensforderungen im Sonstigen Sondervermögen. Die diesbezüglichen

Kosten werden nicht aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1a) gedeckt.

*bb. EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung etc.
Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sonstigen Sondervermögen für die
Dienstleistungen im Zusammenhang mit*

dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten

- Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),*
 - Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing)*
- und*
- Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager*

ii. der Bewertung von Vermögensgegenständen

- Bewertung durch einen externen Bewerter*
- Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der
Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B.
Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des
Bewertungsmodells)*

*eine tägliche Vergütung von 1/365 von insgesamt bis zu 0,952 Prozent des täglichen
Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags an
dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.
Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1.a) abgedeckt.*

2. Verwahrstellenvergütung

*Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,0476 Prozent des
durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens des vorangegangenen
Börsentags, mindestens jedoch Euro 17.850,00 pro Geschäftsjahr, dies jedoch unter Beachtung von
Absatz 3 (Beschränkung der Vergütung).*

3. Beschränkung der Vergütung:

*Der Betrag, der jährlich aus dem Sonstigen Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2
als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,9246 Prozent des durchschnittlichen
Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den
täglichen Werten des Sonstigen Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet
wird, betragen.*

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sonstigen Sondervermögens:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die
Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;*
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich
vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt,
Basisinformationsblatt);*
- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und
Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des*

Auflösungsberichtes;

- d. *Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;*
- e. *Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;*
- f. *Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;*
- g. *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;*
- h. *Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sonstige Sondervermögen erhoben werden;*
- i. *Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;*
- j. *Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;*
- k. *Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;*
- l. *Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sonstigen Sondervermögens durch Dritte;*
- m. *Steuern, insbesondere Umsatzsteuern, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend sowie unter Absatz 5 Satz 1 genannten und vom Sonstigen Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.*

5. *Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das Sonstige Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.*

6. *Eine gesonderte Performance Fee wird nicht erhoben.*

Erläuterung der Änderung:

Die redaktionelle Anpassung des § 34 Absätze 1 bis 5 der Besonderen Anlagebedingungen erfolgt mit dem Ziel, eine bessere Kostentransparenz für die Anleger zu schaffen. Zum einen wird die Verwahrstellenvergütung nun einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen, zum anderen wird die aus der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft zu zahlende Vergütung an den externen Fondsmanager offengelegt.

6. Weitere lediglich redaktionelle Änderungen

Darüber hinaus wurden lediglich weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen treten am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Sollten die Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, ihre Anteile bis zum 30. September 2024 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Über die vorgenannten Änderungen werden alle Anleger per dauerhaftem Datenträger mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten über ihre depotführenden Stellen informiert.

Die weitere Ausgestaltung des Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im August 2024

Die Geschäftsführung